

Satzung des Bezirksschwimmverbandes Lüneburg e.V. (BSLG)

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verband trägt den Namen „Bezirksschwimmverband Lüneburg e.V.“ (im folgenden „BSLG“ genannt). Der BSLG ist Untergliederung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. (LSN) und gehört über den LSN dem Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) und dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) an. Er kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen erwerben, soweit diese als gemeinnützige, besonders förderungswürdigen Zwecken dienend anerkannt sind.

§ 2

- (1) Der BSLG hat seinen Sitz in Lüneburg und ist unter der Nummer 1605 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

- (1) Der BSLG fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports im Bezirk Lüneburg durch entsprechende Förderung der Jugend, Aus- und Fortbildung von Sportassistenten, Kampfrichtern etc., Durchführung von Lehrgängen und Abhaltung von Sportveranstaltungen.
- (2) Der BSLG kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und für die Förderung der sportlichen, jugendpflegerischen, publizistischen und sonstigen Aufgaben des Sports gemeinnützige Gesellschaften gründen und/oder gemeinnützige Beteiligungen eingehen, die mindestens seiner Mitkontrolle unterliegen.

III. Gemeinnützigkeit

§ 4

- (1) Der BSLG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BSLG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des BSLG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BSLG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (4) Die Aufgaben der Verbandsorgane können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Bezirkstages entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 5

Der BSLG ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

IV. Gliederung

§ 6

- (1) Der BSLG gliedert sich – regional entsprechend den politischen Grenzen – in Kreise. Diese sollen selbstständige eingetragene Vereine sein.
- (2) Zur Erlangung einer eigenen Rechtspersönlichkeit in Form eines eingetragenen Vereins ermöglichenden Mitgliederzahl können sich Vereine benachbarter politischer Kreise des BSLG zu Kreisgruppenverbänden zusammenschließen. Das Stimmrecht der Kreisgruppenverbände auf dem Bezirkstag entspricht der Anzahl der in ihnen aufgeführten politischen Kreise.
- (3) Der rechtlich verselbstständigte Bezirk führt als eingetragener Verein die Bezeichnung „Bezirksschwimmverband Lüneburg e.V.“. Diese Regelung gilt analog auch für die Kreise bzw. Kreisgruppenverbände.
Als unselbstständige Teile der Gliederung des BSLG treten sie als "Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. Kreis/Kreisgruppenverband Name des Kreises / Kreisgruppenverbandes" auf.
- (4) Satzungen der Kreise bzw. Kreisgruppenverbände dürfen der Satzung des Bezirks und des LSN nicht widersprechen. Die Rechtsordnung des DSV ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Satzungsänderungen des Bezirks, der Kreise bzw. Kreisgruppenverbände können nur auf den Bezirks-, Kreis- bzw. Kreisgruppentagen, als oberstes Organ, mit mindestens Drei-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

V. Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Geborene Mitglieder im BSLG sind gemeinnützige Vereine, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des LSB und des LSN sind.
- (2) Bei Auflösung des LSN bzw. des LSB erwerben die geborenen Mitglieder ein unmittelbares originäres Mitgliedsrecht im BSLG, das entsprechend § 9 kündbar ist.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des BSLG sind berechtigt, durch ihre Delegierten laut Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Bezirks- und örtlichen Kreistage teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der BSLG kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Kostenbeiträge erheben. Die Festsetzung von Beiträgen obliegt dem Bezirkstag. Die Festsetzung von Umlagen durch den Vorstand obliegt nur dem Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses. Über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen entscheidet der jeweils führende Fachausschuss mit Zustimmungsvorbehalt durch den Vorstand.
- (3) Die Vereine und Kreise bzw. Kreisgruppenverbände haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des BSLG nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelung teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den BSLG bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Bezirkstages durchzuführen.
- (4) Die Vereine und Kreise bzw. Kreisgruppenverbände haben die Pflicht dem BSLG ihre Erreichbarkeit (E-Mail Adresse) durch die elektronischen Medien mitzuteilen.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung,
 - b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem LSN schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen,
 - c) durch Ausschluss aus dem Landesschwimmverband Niedersachsen e.V.
 - ca) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - cb) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde,
 - cc) wenn durch Verhalten die Tätigkeit, der Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt wird, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist.
 - cd) bei Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des LSN. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Anrufung des Verbandstages zulässig.

- (3) Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereins enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, die eines aufgelösten und die eines ausgeschlossenen Vereins sofort.

VI. Organe

§ 10

Organe des BSLG sind

- a) der Bezirkstag
- b) der Hauptausschuss (HA)
- c) der Vorstand
- d) der Geschäftsführer
- e) die Fachausschüsse (FA)
- f) der Jugendtag

a) Bezirkstag

§ 11

- (1) Der Bezirkstag ist das höchste Organ des BSLG. Auf dem Bezirkstag werden die Vereine durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsvorstände oder durch Bevollmächtigte vertreten. Die Stimmzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer ordentlich gemeldeten Mitglieder gemäß § 7 (Erwachsene, Jugendliche und Kinder), für die an den LSN Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder (Stichtag: Der vor dem Bezirkstag liegende 1. Januar) entfällt eine Stimme, Stimmübertragung ist nur innerhalb des Vereins bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie je ein von den jeweiligen Kreisen bestimmter Delegierter, bei Kreisgruppenverbänden die Anzahl der in ihnen aufgegangenen Kreise, sind auf den Bezirkstagen des BSLG stimmberechtigt.

§ 12

- (1) Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich statt. Den Tagungsort beschließt der Bezirkstag. Den Zeitpunkt setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Bezirkstag hat die ihm nach dieser Satzung zufallenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die im § 17 genannten Vorstandsmitglieder zu wählen. Er hat den Jahresabschluss sowie die Finanzplanung entgegenzunehmen und zu genehmigen. Ferner hat der Bezirkstag zwei natürliche Personen als Kassenprüfer zu bestimmen, die für maximal zwei Jahre gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied eines Organs des BSLG/LSN gemäß § 10 Nr. b bis d sein.
- (3) Der Bezirkstag beschließt daneben über die Anträge. Antragsberechtigt sind: der Vorstand, die Fachausschüsse, der Jugendtag, die Kreisvorstände/Kreisgruppenvorstände, die Kreistage/Kreisgruppenverbandstage und die angeschlossenen Vereine. Die Anträge zum Bezirkstag sind dem Vorstand rechtzeitig innerhalb einer der Einladung zum Bezirkstag genannten Frist (mindestens vier Wochen vorher) zuzuleiten.

§ 13

Der ordentliche Bezirkstag wird vom Vorstand unter der Mitteilung der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Veröffentlichung über die elektronischen Medien (Internet und Rundschreiben via e-mail) einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Ein außerordentlicher Bezirkstag kann unter Angabe von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes unter Einhaltung der Fristen, die für die Einberufung des ordentlichen Bezirkstages gelten, einberufen werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ihn mindestens ein Viertel der Vereine unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 15

Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

b) Hauptausschuss

§ 16

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden als Vorsitzenden, den übrigen Vorstandsmitgliedern und je einem Vertreter der Kreise/Kreisgruppenverbände. Er tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Der Hauptausschuss ist über die Beschlüsse des Vorstandes und der Fachausschüsse laufend und unverzüglich zu unterrichten. Spätestens zwei Wochen vor den Tagungen des Hauptausschusses haben der Vorstand und die Vorsitzenden der Fachausschüsse die Mitglieder des Hauptausschusses über die zu treffenden Beschlüsse schriftlich zu informieren. Ferner sind die laufenden und noch einzugehenden (finanziellen) Verpflichtungen schriftlich darzulegen. Verantwortlich für die Verteilung dieser Informationen ist der Vorsitzende.
- (3) Der Hauptausschuss legt sämtliche (Geschäfts-) Ordnungen des BSLG fest.

c) Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 3. dem stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport,
 4. dem stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport,
 5. dem Jugendwart,

die mit Ausnahme des Jugendwartes auf dem Bezirkstag für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

- (2) In den ungeraden Jahren werden jeweils die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1 und 3, in den geraden Jahren die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 2 und 4 gewählt.
- (3) Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung durch den Jugendtag gewählt.
- (4) Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
- (5) Wählbar ist
 - a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) Mitglied in einem dem BSLG/LSN angeschlossenen Verein ist und
 - c) auf dem Bezirkstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.
- (6) Vom Bezirkstag können nicht mehr amtierende Vorstandsmitglieder als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in den Vorstand berufen werden. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
- (7) Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines Grundes im § 9 Buchstabe c berechtigt, ein Vorstands- oder Ausschussmitglied von seiner Funktion bis zum nächsten Bezirkstag zu suspendieren.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses bis zum nächsten Bezirkstag unverzüglich kommissarisch.

§ 18

Aufgabe des Vorstandes nach § 26 BGB ist es, den BSLG zu leiten und zu repräsentieren, für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.

§ 19

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bezirk wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

d) Geschäftsführer

§ 19 a

- (1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand ernannt und abberufen. Er soll ehrenamtlicher Mitarbeiter sein.

- (2) Der Geschäftsführer ist an Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Aufgaben werden ihm durch den Vorstand übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des HA teil.

e) Fachausschüsse

§ 20

- (1) Der Bezirksschwimmverband hat folgende Ausschüsse:
 1. Fachausschuss Verwaltung/Finanzen
 2. Fachausschuss Leistungssport
 3. Fachausschuss Breitensport
 4. Jugendausschuss
- (2) Den Fachausschüssen gehören an: der Vorsitzende, bzw. die jeweiligen stellv. Vorsitzenden/bzw. der Jugendwart und die auf dem Bezirkstag zu wählenden Sachbearbeiter. In den ungeraden Jahren werden jeweils die Mitglieder des Ausschusses zu der Ziffer 2, in den geraden Jahren die Mitglieder der Ausschüsse zu den Ziffern 1 und 3 gewählt.
- (3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden, bzw. jew. stellv. Vorsitzenden, der Jugendausschuß durch den Jugendwart geleitet.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses bis zum nächsten Bezirkstag unverzüglich kommissarisch.
- (5) Der Vorstand kann den Beschlüssen der Fachausschüsse widersprechen, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses und dem Vorstand stehen. Entscheidungen über finanzielle Belange sind vom Vorstand zu genehmigen.

f) Jugendtag

§ 21

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend des BSLG und regelt ihre Interessen und internen Angelegenheiten. Für die Verhandlungsführung gilt die Geschäftsordnung des BSLG
- (2) Die Tagesordnung des Jugendtages hat mindestens die Punkte Wahl des Jugendwartes, Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung, Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und der Jahresabrechnung, Entlastung des Jugendausschusses, Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, Beschlußfassung über eingegangene Anträge, Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages zu enthalten.
- (3) Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Vereine und der Kreise/Kreisgruppenverbände des BSLG sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses. Jeder Verein und Kreis darf einen Vertreter entsenden. Die Delegierten haben jeweils nur eine Stimme.

- (4) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Es gelten die Ladungsfristen wie zum Bezirkstag. Das gleiche gilt für die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages. Jeder Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig.
- (5) Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Bezirkstages. Der Hauptausschuss und der Vorstand sind in allen Gremien der Schwimmjugend antragsberechtigt.
- (6) Beschlüsse der Schwimmjugend dürfen den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses und des Vorstandes nicht widersprechen. Der Vorstand ist berechtigt gegen die Beschlüsse der Schwimmjugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt; das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann von beiden Seiten der Bezirkstag angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

VII. Beschlussfassung

§ 22

- (1) Die Organe des BSLG sind beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Satzungsänderungen können nur auf dem Bezirkstag mit mindestens Drei-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge gemäß § 12 termingerecht schriftlich eingereicht und den Mitgliedern des BSLG spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag schriftlich bekannt gegeben wurden. Für die Weiterleitung der eingegangenen Anträge ist der Vorstand verantwortlich.
- (3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe des BSLG sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

VIII. Prüfung des Jahresabschlusses

§ 23

- (1) Der Jahresabschluss des BSLG ist durch die vom Bezirkstag namentlich gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Prüfungsperioden zu wählen. Der zuerst gewählte Kassenprüfer scheidet nach einer Wahlperiode aus.
- (2) Ersatzkassenprüfer ohne tatsächliche Prüfungstätigkeit sind ohne Einschränkung wählbar.

IX. Ehrungen

§ 24

Der Vorstand kann Mitglieder von Vereinen in Anerkennung und Würdigung ihrer Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports in Niedersachsen zur Ehrung durch den LSN vorschlagen. Ehrungen auf Bezirksebene können nach den vom Bezirkstag zu beschließenden Sonderbestimmungen durchgeführt werden.

X. Auflösung

§ 25

Die Auflösung des BSLG kann auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag beschlossen werden, wenn dies mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschließen.

§ 26

Bei Auflösung oder Aufhebung des BSLG oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BSLG an den LSN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports in Niedersachsen zu verwenden hat.

XI. Salvatorische Klausel

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbständig vorzunehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse des Bezirkstages notwendig werden (z.B. durchgängige Paragraphen-Nummerierung, Abschnittsüberschriften etc.)

XII. Wirksamkeit

Satzungsänderungen sollen im Innenverhältnis des BSLG unmittelbar mit der Beschlussfassung in Kraft treten.

Beschlossen auf dem Bezirkstag am 08.03.2003 in Winsen/Luhe

Bisherige Satzungsänderungen:

16.06.2001	AO Bezirkstag Verden	Beschluss der Gründungssatzung -Eintragung Vereinsregister 06.12.2001-
23.05.2002	FA Verden	Aufforderung zur Ergänzung § 1 -Eintragung Vereinsregister 23.05.2002-
08.03.2003	BT Winsen/Luhe	Anpassung an LSN-Satzung, Änderung Vorstand -Eintragung Vereinsregister 08.08.2003-
13.06.2015	BT Adendorf	Anpassung an LSN-Satzung, Steuerrecht, e. Medien -Eintragung Vereinsregister 12.10.2015-